



# HESSISCHER LANDTAG

27. 12. 2019

## Kleine Anfrage

**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 05.11.2019**

**Nichtrichterlicher Dienst in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Rechtspfleger, Mitarbeiter der Verwaltung, Gerichtsvollzieher sowie weitere Angestellte im nichtrichterlichen Dienst klagen zunehmend über Überlastung sowie mangelnde Aufstiegschancen. Auch Arbeitsverträge, die teilweise über Jahre laufen und immer wieder erneuert werden müssen, da sie befristet sind, werden kritisiert.

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Arbeitsverträge im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes in Hessen unterliegen einer Befristung? (Arbeitsverträge zwischen Land und Dritten, bitte nach Berufsgruppen auflisten.).

Zum 31. Oktober 2019 waren 890 nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis.

Frage 2. Nach wie vielen Jahren erfolgt im Durchschnitt eine Entfristung der Arbeitsverträge? (Bitte nach Berufsgruppen auflisten.)

Die Laufzeiten der Arbeitsverträge zum Zeitpunkt ihrer Entfristung bzw. Beendigung werden nicht gesondert statistisch erfasst. Zur Beantwortung der Frage wurden die Personalakten der Beschäftigten, die 2019 entfristet wurden, ausgewertet. Daraus ergibt sich im Durchschnitt eine Entfristung nach 1,89 Jahren.

Frage 3. Plant die Landesregierung eine einheitliche Regelung hinsichtlich des Zeitpunkts der Entfristung von Arbeitsverträgen im nichtrichterlichen Dienst?

Frage 4. Wenn ja: Wie soll eine solche Entfristung der Arbeitsverträge gestaltet sein? Wenn nein: warum nicht?

Die Fragen 3. und 4. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit sind keine einheitlichen Regelungen hinsichtlich der Entfristung von Arbeitsverträgen im nichtrichterlichen Dienst geplant.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ist es in den letzten Jahren über die Bildung eines besonderen Stellenpools gelungen, 261 befristete Arbeitsverhältnisse in unbefristete zu überführen.

Frage 5. Besteht für die Angestellten im nichtrichterlichen Dienst in Hessen, die Möglichkeit, ihre Tätigkeit (zumindest teilweise) im „Home Office“ auszuüben?

Frage 6. Wenn ja: Wie gestalten sich die Bedingungen für die Ausübung des „Home Office“? Wenn nein: warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Telearbeit kann die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie insbesondere im Hinblick auf moderne Arbeitszeitmodelle, eine hohe Zufriedenheit der Beschäftigten in der Justiz, die Attrak-

tivität der hessischen Justiz als Arbeitgeber im Wettbewerb um geeigneten Nachwuchs sowie die Stärkung des ländlichen Raumes fördern.

Sämtlichen Beschäftigten im nichtrichterlichen Dienst steht daher grundsätzlich die Möglichkeit der Teilnahme an der alternierenden Telearbeit offen, sofern sie mit den jeweiligen dienstlichen Interessen in den Behörden vor Ort vereinbar ist und die Funktionsfähigkeit und der ordnungsgemäße Dienstbetrieb gewährleistet sind.

Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach der Vereinbarung zur dauerhaften Einführung alternierender Telearbeit im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 28. März 2009 (StAnz 17/2009, S. 963).

Darüber hinaus wird aufgrund einer Dienstvereinbarung das Projekt „Arbeitszeitflexibilisierung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“ pilotiert. Ziel ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und bürgerfreundlichen Aufgabenerfüllung bei größtmöglicher Arbeitszeitsouveränität für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Bediensteten mit gleichartigen Aufgaben.

Frage 7. Wie plant die Landesregierung die Tätigkeit im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes zukünftig attraktiv zu machen?

Die hessische Justiz ist ein moderner Arbeitgeber und orientiert sich an den Anforderungen der Zeit. Den regelmäßig justizintern ausgebildeten und hoch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet sich ein breites und interessantes Aufgabenspektrum bei sehr guten allgemeinen Arbeitsbedingungen.

Frage 8. Wie gestaltet sich die Vergütung/Besoldung der Tätigkeiten im nichtrichterlichen Dienst in Hessen? (Bitte nach Berufsgruppen auflisten)

Die Eingruppierung der nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst für das Land Hessen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich aus § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Danach richtet sich die Vergütung nach der Eingruppierung in Entgeltgruppen. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen, d.h. den von den Beschäftigten nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten (Grundsatz der Tarifautomatik).

Unter Berücksichtigung individueller Tätigkeitsmerkmale erfolgt eine Eingruppierung unter Berücksichtigung der in Teil I der Entgeltordnung zum TV-H formulierten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst bzw. der in Teil II formulierten Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen (z.B. Teil II Nr. 2 – Ärztinnen und Ärzte, Teil II Nr. 11 – Beschäftigte in der Informationstechnik, Teil II Nr. 12 – Beschäftigte im Justizdienst u.a.). Entsprechend den den jeweiligen Tätigkeiten zugeordneten qualifizierten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen erfolgt die anschließende Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-H.

Die Besoldung der verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach dem Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2019 (GVBl. S. 232). Die jeweiligen Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in Besoldungsordnungen geregelt.

Die Besoldung in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes erfolgt in den durch die Hessische Laufbahnordnung (HLVO) vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), eingerichteten Laufbahnzweigen in den Eingangsämtern der Besoldungsgruppen A 5, A 6 und A 8 bis in das mögliche Besoldungsendamt der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9Z sowie in den Laufbahnzweigen im Bereich des Justizvollzuges im Eingangsamt der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 bis in das mögliche Besoldungsendamt der Besoldungsgruppen A 10Z bis A 11.

Die Besoldung in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes erfolgt in den durch die HLVO eingerichteten Laufbahnzweigen im Eingangsamt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 bis in das mögliche Besoldungsendamt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 13Z.

Die Besoldung in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes im Geschäftsbereich erfolgt in den durch die HLVO eingerichteten Laufbahnzweigen im Eingangsamt der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 bis in das mögliche Besoldungsendamt der Besoldungsgruppe A 15 und A 16Z (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zählen nicht zum nichtrichterlichen Dienst).

Frage 9. Plant die Landesregierung, zukünftig die Vergütung / Besoldung für Tätigkeiten im nichtrichterlichen Dienst zu ändern?

Nach der Tarifeinigung vom 29. März 2019 wurden bzw. werden die Entgelte der Tarifbeschäftigten des Landes Hessen wie folgt erhöht:

- ab dem 1. März 2019 um 4,5 % in der Stufe 1 der EG 2 bis 15 bzw. um 3,0 % ab der Stufe 2, mindestens jedoch um 100 €,
- ab dem 1. Februar 2020 um weitere 4,3 % in der Stufe 1 der EG 2 bis 15 bzw. um weitere 3,12 % ab der Stufe 2, mindestens jedoch um 100 €,
- ab dem 1. Januar 2021 um weitere 1,8 % in der Stufe 1 der EG 2 bis 15 bzw. um weitere 1,3 % ab der Stufe 2, mindestens jedoch um 40 €.

Darüber hinaus werden die im Rahmen der Tarifeinigung vom 29. März 2019 zum 1. Februar 2020 vereinbarten Verbesserungen im Eingruppierungsrecht für Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer sowie für Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer auch zu Verbesserungen beim Einkommen der betroffenen Beschäftigten führen. Da die Beschäftigten im hessischen Tarifrecht, anders als im Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, stufengleich höhergruppiert werden, wirken sich außerdem die Höhergruppierungen in besonderem Maße positiv auf die Einkommenssituation der betroffenen Beschäftigten aus.

Die Besoldung der hessischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter ist zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021) zum 1. März 2019 um 3,2 % angehoben worden, weitere Anhebungen erfolgen zum 1. Februar 2020 um weitere 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 %.

Frage 10. Welche Aufstiegsmöglichkeiten gibt es für Angestellte im nichtrichterlichen Dienst in Hessen? (Bitte nach Berufsgruppen auflisten).

Da sich die Vergütung nach der Eingruppierung in eine Entgeltgruppe und diese sich nach den Tätigkeitsmerkmalen orientiert (s. Antwort auf Frage 8), bietet die Übernahme tariflich höher bewerteter Tätigkeiten die Möglichkeit einer Höhergruppierung.

Darüber hinaus besteht für Justizfachangestellte die Möglichkeit zur Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt und einer Verbeamtung in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes sowie zur Weiterbildung für den Gerichtsvollzieherdienst.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizverwaltung besteht ferner die Möglichkeit einer allgemeinen Qualifizierungsmaßnahme für den Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung Verwaltungsfachwirt/in bei dem Hessischen Verwaltungsschulverband und der Übernahme höherwertiger Tätigkeiten und entsprechender Höhergruppierungen. Darüber hinaus besteht nach § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes und der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen die Möglichkeit eines Hochschulstudiums in Hessen.

Wiesbaden, 20. Dezember 2019

**Eva Kühne-Hörmann**